

Anschlussbeiträge (Art. 47 ff. WVR)

1. Grundbeitrag (Art. 48 WVR)

Pro Neuanschluss Fr. 400.00

2. Gebäudezuschlag (Art. 49 ff. WVR)

2.1 Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 1 % vom Neuwert

2.2 übrige Wohnbauten, sowie landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, wie Ställe, Scheunen und Remisen ½ % vom Neuwert

2.3 Freibetrag nach Art. 51 ff. WVR Fr. 50'000.00

3. Feuerschutzverkaufsbeitrag (Art. 54 ff. WVR)

3.1 Objekte, bis 250 m zum nächsten Hydranten gelegen 50 % der Ansätze gemäss Ziff. 1 + 2

3.2 Objekte, 250 - 500 m zum nächsten Hydranten gelegen 25 % der Ansätze gemäss Ziff. 1 + 2

Gebühr für Wasserbezug (Art. 60 WVR)

1. Grundgebühr (Art. 60 lit. a WVR)

pro Wasserzähler; pro Jahr Fr. 40.00

2. Gebäudezuschlag (Art. 60 lit. b WVR)

Zuschlag auf den aufgewerteten Neuwert pro Jahr 0.20 ‰

3. Konsumgebühr (Art. 60 lit. c WVR)

je Kubikmeter bezogenen Wassers Fr. 0.70

4. Feuerschutzbeitrag (Art. 62 WVR)

Der in Ziff. 2 genannte Ansatz (0.20 ‰) wird auch auf jene Gebäude angewendet, die nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, aber in deren Feuerschutz stehen. Bei einer Entfernung von 250 - 500 m zum nächsten Hydranten beträgt der Ansatz 50 %.

5. Befristete Anschlüsse (Art. 63 WVR)

– Grundgebühr	Fr.	100.00
– Konsumgebühr	Fr.	1.40/m ³
	mindestens	Fr. 50.00
– Aufwand Werkmeister (Installation, Kontrollen, Demontage usw.)		nach tarifarischem Aufwand

Gebühren für Installationsbewilligungen (Art. 28 WVR)

Pro Bewilligung (Gesuchsprüfung, Bewilligung, Kontrolle)

Fr. 200.-- bis 500.--

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in sämtlichen vorgenannten Gebühren, Beiträgen usw. nicht enthalten.

Vollzug

Dieser Tarif gilt ab 01. Juli 2005. Er ersetzt alle bisherigen Tarife.

GEBÜHRENTARIF 2005
WASSERVERSORGUNG

vom 01. Juli 2005